

## **BGer 6B\_31/2017 vom 8. Februar 2017**

Bundesgericht, 2017-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_31\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_31_2017)

FR: TF 6B\_31/2017 du 8 février 2017

IT: TF 6B\_31/2017 del 8 febbraio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm das vom Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren gegen diverse Ärzte am 2. November 2016 nicht an die Hand mit der Begründung, aus dessen Eingabe ergebe sich nicht, was er konkret wolle und auf wen und auf was er seine Vorwürfe beziehe. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies die Vorinstanz am 30. November 2016 ab. Sie kam zum Schluss, es seien keine strafbaren Handlungen ersichtlich. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht. Indessen ist auch dieser Eingabe kein strafbares Verhalten einer Person zu entnehmen. Der Beschwerdeführer behauptet nur, die Straftaten der Ärzte und der Therapeutin seien schriftlich belegt und er werde seit 2011 um das Krankentaggeld betrogen sowie um die Entschädigungen für die Misshandlungen durch den Staat. Mit solchen Hinweisen lässt sich indessen nicht dartun, inwiefern der angefochtene Entscheid rechtswidrig sein könnte. Soweit der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz auf Art. 428 Abs. 1 StPO gestützte Kostenaufgabe beanstandet, zeigt er ebenfalls nicht auf, was daran gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen sollte. Die Beschwerde enthält keine Begründung, die den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügt. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.